

Persönliche Kopie
Copie personnelle

06-11

Institut für Geistiges Eigentum			
E 28. MRZ. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erl.	Vis	z. K.	Bern.
		Add	
		Ha	
		Szo	

pie
lad

Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
Herrn Felix Addor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

Bern, 25. März 2008 AS

Stellungnahme zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Sehr geehrter Damen und Herren

Als Interessenvertreter der Käsereien und damit der Hersteller der bekannten Schweizer Käse fühlen wir uns verpflichtet, zum Gesetzgebungsprojekt „Swissness“ Stellung zu nehmen. Angesichts der Komplexität haben wir unsere Stellungnahme mit unserem Markenrechtsspezialisten erarbeitet. Nachfolgend finden Sie unsere Überlegungen zur Vorlage:

Herkunft von Waren (Art. 48 E-MSchG)

a. Zum Prozentkriterium

Ob die massgebende Zahl 60% betragen soll oder nicht, ist Gegenstand der Interventionen der **Interessenverbände**. Wie hoch die Prozentzahl wirklich ist, ist indes in der gegenwärtigen Konstruktion dieser Bestimmung gar nicht so wichtig. Nachstehend (unter Bemerkungen zu Abs. 5) wird auch erläutert, weshalb.

Wichtig ist, dass der **Einbezug der F&E-Kosten ins Gesetz gehört**, wenn der Ausschluss der Vertriebs-, Marketing- und after sales-Kosten ausdrücklich geregelt wird. Denn der Begriff Herstellung umfasst nicht automatisch auch F&E.

Der Begriff Herstellungskosten ist im Übrigen sehr komplex. Der Entwurf geht davon aus, wo die Kosten anfallen. Betriebswirtschaftlich und buchhalterisch gesehen kann man diese Kosten an ganz verschiedenen Orten anfallen lassen als am Fabrikationsort. Das Kriterium „Anfallen der Herstellungskosten“ ist deshalb ev. nochmals zu überdenken. Vielleicht wäre es **besser, statt von den anfallenden Kosten von der geschaffenen Wertschöpfung auszugehen**. Das ist nicht einfacher, aber ev. doch näher bei dem, was gewollt ist.

Spielt man die Prozentregel an Beispielen durch und vergleicht man sie mit den geltenden Regeln, wird man feststellen, dass die Swissness möglicherweise nicht immer gestärkt wird, denn **60% inkl. F&E ist unter Umständen weniger Wertschöpfung in der Schweiz als 50% ohne F&E. Als Käsehersteller würden wir es daher begrüssen, wenn dieser Anteil bei verarbeiteten Naturprodukten bei mindestens 80 % liegen würde.**

b. Zum Terroir-Kriterium

Die Unterscheidung in Naturprodukte, verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte wurde in der Lehre schon lange vertreten und **leuchtet ein**. Sie weist einen **kleinen Mangel** auf: sie schliesst die **gewerblichen, hand- und kunsthandwerklichen** Produkte nicht ein. **Abs. 3 Bst. c** müsste deshalb nicht industrielle, sondern „**alle anderen**“ Produkte erfassen.

Das Abstellen auf die **wesentlichen Eigenschaften** bei den verarbeiteten und industriellen bzw. anderen Produkten entspricht der Philosophie der spärlichen Rechtsprechung. Es ist sinnvoll.

Es ist auch richtig und ausserordentlich wichtig, dass – wie bisher – die **Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (ortsübliche oder am Herstellungsort vorgeschriebene Herstellungs- und Verarbeitungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen)** verlangt werden kann. Dies ist insbesondere für die gewerbliche Käse- und Milchwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Man darf sich sogar fragen, ob es nicht **statt „kann“ – „muss“** heissen sollte, denn es sind doch gerade diese Herstellungs- und Verarbeitungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen, welche für viele Waren die Swissness ausmachen.

c. Verkehrsauffassung und Fiktion (Abs. 5)

Abs. 5 enthält zwei wichtige – **die wirklich wichtigen** – Dinge:

Erstens sind **alle Kriterien nach der Verkehrserwartung und ihrem Einfluss auf den Ruf einer Ware zu bestimmen**.

Zweitens – das ist neu, denn bisher hatten wir nur eine gesetzliche Vermutung – schafft der Entwurf die **Fiktion, dass eine Herkunftsangabe zutrifft, wenn sie der Verkehrserwartung entspricht**. (Bei den Dienstleistungen soll es – was nicht wirklich verständlich ist – bei einer gesetzlichen, umstossbaren Vermutung bleiben).

Das alles wirft einige Bemerkungen und Fragen auf:

- Entgegen dem Eindruck, den Art. 48 (auch 49) erweckt, liest man die Bestimmung besser von hinten: **wenn die Verkehrserwartung nicht getäuscht wird, greift die Fiktion**. Eine Prüfung des Prozent- und des terroir-Kriteriums erübrigt sich. (Detailbemerkung: Abs. 1 und Abs. 5 widersprechen sich: denn wenn die Fiktion nach Abs. 5 greift, sind die Kriterien von Abs. 2 und 3 möglicherweise nicht erfüllt, so dass Abs. 1 in diesem Fall nicht zutreffend sein kann).
- Hier liegt denn auch die Hauptschwierigkeit: Die Verkehrserwartung ist eine feine, schwierig aufspürbare Pflanze. Sie ist auch **nicht sehr differenziert**. Es ist deshalb **richtig, dass die neuen Kriterien (Prozent- und terroir-Regel) – unter dem Vorbehalt einer beweisbaren abweichenden Verkehrsauffassung stehen**.
- Ausserordentlich wichtig ist auch, dass die **Flexibilität** bestehen bleibt, über Begriffe wie „swiss concept“, „swiss design“ und Ähnliches nicht-täuschende Herkunftshinweise für Waren verwenden zu können, bei denen es sonst nicht mehr möglich wäre, auf tatsächlich bestehende schweizerische Produktleistungen hinzuweisen.

d. Zu Abs. 6 (ausländische Bezeichnungen)

Die einseitige, von der Verkehrserwartung unabhängige Übernahme ausländischen Rechts in Art. 48 Abs. 6 ist **ohne konkreten Gegenrechtsvorbehalt nicht gangbar und politisch nicht akzeptabel**. Wir sehen hier eine gewisse Gefahr der Inländerdiskriminierung.

Es ist auch nicht ganz klar, was mit den „gesetzlichen Anforderungen“ des Auslandes gemeint ist. Fast alle

diese Gesetzgebungen enthalten wie das Schweizer Recht weiche Kriterien. Diese sind für eine Rechtsübernahme kaum tauglich. Das wirft die Frage auf, ob auch Registerrechte dazu gehören. Solche sind allerdings meist (jedenfalls im engeren IP-Bereich) der Möglichkeit eines rechtlichen „challenge“ (Nichtigkeitsklagen) ausgesetzt. Solche Angriffe auf die Rechtsbeständigkeit würden durch Abs. 6 abgeschnitten. Dies **liefe auf ein System des aus den bilateralen Herkunftsabkommen bekannten Listenschutzes heraus. Ein solcher sollte aber Gegenstand einer wirtschaftspolitischen Verhandlung sein (wie z. Z. für die AOC/IGP mit der EU), nicht Gegenstand einer einseitigen Schutzrechtsübernahme.**

Grenzlinien Kennzeichenrecht – Lebensmittelrecht sind nicht ganz klar. Verhältnis zwischen Deklarationsvorschriften mit gesundheitspolizeilichen Zielen und Kennzeichnungsvorschriften, die auch anpreisen sollen, ist etwas diffus und ist dringend klarer zu regeln.

Der Vernehmlassungsbericht nimmt **Uhren und Schokolade** von der Pflicht aus, den Beweis für die Erfüllung der Verkehrserwartung zu erbringen (Begründung: Regelung im Lebensmittelrecht, beso BR-Verordnung). Ist das richtig? Ist der Spielraum dieser Verordnungen nicht durch die gesetzliche Regelung und damit eben auch durch die Verkehrserwartung begrenzt (wie das Tiq-Urteil des Bundesgerichts durchschimmern lässt)? Oder müsste das dann nicht auch für Registerrechte gelten? Nach unserer Auffassung müsste diese Ausnahme jedenfalls für alle schweizerischen AOC- und IGP-Registrierungen gelten.

Gesamtwürdigung von Art. 48 E-MSchG

- Die **innere Logik** von Art. 48 müsste eigentlich zu einer Umgestaltung der Bestimmung führen: Die gesetzliche Fiktion von Abs. 5 (Richtigkeit bei zutreffender Verkehrserwartung) gehört an den Anfang. Dann kommen – für den Fall, dass die Fiktion nicht greift – umstossbare Vermutungstatbestände, nämlich die Abs. 2 bis 4.
 - **Abs. 6 sollte weggelassen werden oder höchstens als umstossbare Vermutung formuliert werden, aber sicher nicht als Fiktion.**
 - Bezüglich Verkehrserwartung sollte Klarheit darüber bestehen, dass die Definition der massgebenden Verkehrskreise eine Rechtsfrage ist, die normativ zu entscheiden ist.
- Was bringen die neuen Kriterien? Mehr Klarheit? Ja, aber es besteht immer noch grosser Auslegungsspielraum. Mehr Transparenz? Ja, aber es besteht immer noch grosser Auslegungsspielraum. Mehr Rechtssicherheit? Nein. Verstärkung des Schutzes der Swissness? Im Inland wohl teilweise; im Ausland kaum. Bessere Justiziabilität? Nein, kaum Änderungen gegenüber dem status quo.

II. Beweislastumkehr – Art. 51a E-MSchG

Das ist eine Anlehnung an Art. 13a UWG – aber keine Analogie: Der Spielraum, die Beweislastumkehr wirklich zu verfügen, ist sehr gross. Der Unterschied zum UWG liegt darin, dass der dortige Abs. 2, wonach Tatsachenbehauptungen als unrichtig angesehen werden **können**, wenn der Beweis nicht angetreten wird oder unzureichend ist, hier fehlt. Der Vernehmlassungsbericht geht davon aus, dass – anders als bei Art. 13a UWG bei ungenügendem Beweis die Unrichtigkeit der Herkunftsangabe angenommen werden **muss**. Art. 51a ist also wesentlich strenger als Art. 13a UWG.

Das ist **nicht ganz schlüssig**. Entweder kommt es zu einer Beweislastumkehr, dann trägt der neu Beweisbelastete die Folgen der Beweislosigkeit (das ist die Lösung von 51a) oder es handelt sich nicht um eine echte Beweislastumkehr, weil die Folgen der Beweislastumkehr nicht getragen werden müssen, sondern nur getragen werden können (Art. 13a UWG).

Man muss sich fragen, ob nicht besser wäre, die beiden Bestimmungen zu harmonisieren, d.h. einheitlich zu fassen. Entscheidend ist, dass die Beweislastumkehr **nicht zu einem Ausforschungsbeweis führen soll**, und dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. (Das ist heute noch nicht in jedem Kanton so, so dass diese Bestimmung das Inkrafttreten der eidg. ZPO voraussetzen muss).

III. Register für geografische Angaben (Art. 50a E-MSchG)

Art. 50a sieht die Schaffung eines nationalen Registers vor, welches geografische Angaben für sämtliche Waren – mit Ausnahme der (verarbeiteten) landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Weine – aufnehmen soll. Die Vorteile dieses Registers sind laut dem erläuternden Bericht: mehr Rechtssicherheit, Verstärkung des Produktschutzes und, vor allem, Vereinfachung der Durchsetzung im Ausland sowie Stärkung der Position der Schweiz bei Verhandlungen auf internationaler Ebene.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob diese Vorteile für sich alleine die Schaffung eines neuen Registers für geografische Angaben von Waren rechtfertigen. Der Bedarf für ein solches Register scheint uns fraglich, zumal der Listenschutz der von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Herkunftsabkommen zeigt, dass ausserhalb des hier gerade ausgeschlossenen Bereichs bisher nur wenig Interesse an Registerrechten (der Listenschutz der bilateralen Abkommen erfüllt sinngemäss Registerfunktion) bestand. **Wenn schon ein Register geschaffen werden soll, dann müsste dieses wie vom Bundesrat schon 1994 in der damaligen Vernehmlassung zur Revision des MSchG (die schliesslich zu Art. 16 des Landwirtschaftsgesetzes geführt hat) – das wäre dann wirklich innovativ – auch Dienstleistungen und nicht-qualifizierte geographische Angaben erfassen.** Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Regelung dieses Registers in Art. 50a MSchG sämtliche Einreden und Angriffsmittel des Markenschutzgesetzes gegen Registerrechte (Art. 52 MSchG) anwendbar sind. Dies ist der Rechtssicherheit nicht wirklich förderlich, zumal diese Instrumente auf die als GUB oder GGA registrierten (verarbeiteten) landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Weine dem Gesetze nach nicht anwendbar sind.

IV. Garantie- und Kollektivmarke (Art. 22a ff. E-MSchG)

Die Eintragung einer geografischen Angabe als Garantie- oder Kollektivmarke bildet eine wichtige Voraussetzung für die Erlangung des Schutzes im Ausland (z.B. Eintragung als "certification mark" unter US-amerikanischem Recht). Daher wird die in der Vorlage vorgesehene Möglichkeit begrüsst, Herkunftsangaben als Garantiemarke oder als Kollektivmarke einzutragen (Art. 22a ff. E-MSchG).

Es war lange umstritten, ob die Eintragung von Herkunftsangaben als Garantie- oder Kollektivmarken nach geltendem Recht zulässig sei. Der inzwischen berühmt gewordene "Felsenkeller"-Entscheid des Bundesgerichts (BGE 131 III 495) besagt zwar, dass die absoluten Ausschlussgründe von Art. 2 MSchG auch auf die Garantiemarke anwendbar sind. Dies gilt jedoch nur dem Grundsatz nach, sind doch nach diesem Entscheid an die Unterscheidungskraft solcher Marken herabgesetzte Anforderungen zu stellen (Erw. 4). **Damit kann die Eintragung von qualifizierten Herkunftsangaben als Garantiemarken nach geltendem Recht jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden.**

Mit der Vorlage würde ermöglicht, qualifizierte Herkunftsangaben unter bestimmten Voraussetzungen als Garantie- oder Kollektivmarken „neuer Art“ einzutragen. Diese Möglichkeit setzt indes die vorgängige Registrierung als GUB/GGA, als geographische Angabe im neuen Register, als kantonale Weinbezeichnung oder die Regelung in einer bundesrätlichen Branchenverordnung voraus.

Die Auffassung ist zutreffend, wonach die Möglichkeit der **Eintragung von (qualifizierten) geografischen Angaben als Garantie- oder Kollektivmarken unabhängig von einer vorgängigen Spezial-Registrierung oder bundesrätlichen Verordnung mindestens ebenso tauglich wäre, wie diese Garantie- oder Kollektivmarken „neuer Art“**. Eine solche Variante – wie sie im europäischen Gemeinschaftsrecht und im deutschen Recht vorgesehen ist – wird auch im erläuternden Bericht erwähnt (S. 25). Die Bedenken, das bestehende Prüfungsverfahren sei wenig geeignet, um insbesondere die Repräsentativität sicherzustellen, sind unbegründet. Unter dem Titel des in der Rechtsprechung anerkannten Freihaltebedürfnisses kann die Repräsentativität ohne weiteres geprüft und über geeignete Auflagen im Markenreglement sichergestellt werden.

Die **Regelung der Garantie- oder Kollektivmarken „neuer Art“ sollte in jeden Fall noch mal überprüft werden**: Der Vorentwurf schafft für diese neuen Markenarten einen von den übrigen Kollektiv- und Garantimarken verschiedenen Schutzzumfang und führt damit zu **erheblicher Rechtsunsicherheit**. Es sollte angestrebt werden, eine möglichst einheitliche Definition des Schutzzumfangs für alle Markentypen festzulegen. Im Zweifel sollte das Institut der Kollektivmarke nach dem europäischen Modell umgestaltet werden.

V. **Parteistellung des IGE (Art. 18 E-WSG; Art. 64 Abs. 3 E-MSchG)**

Der Vorschlag des Bundesrates sieht sowohl bei den Änderungen zum Markenschutzgesetz wie auch beim Entwurf zum Wappenschutzgesetz eigenständige Verfahrensrechte für das IGE vor. So hat das IGE gemäss Art. 18 E-WSG Zivilklagerechte bei widerrechtlichen Verletzungen der Art. 2, 4 und 6 E-WSG, weiter soll dem IGE im Strafverfahren bezüglich widerrechtlichen Verletzungen von Art. 1-4 sowie 6 und 7 E-WSG Parteistellung zukommen. Ähnlich soll das IGE nach Art. 64 Abs. 3 des E-MSchG neu auch in Strafverfahren betreffend den *Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben* als Partei auftreten können. Gemäss erläuterndem Bericht sollen diese zusätzlichen Instrumente zur Verstärkung des Schutzes in der Schweiz beitragen (vgl. S. 17 Botschaft). Das IGE soll gewissermassen stellvertretend für den Bund die Interessen der Eidgenossenschaft wahrnehmen. Gegenüber dieser Erweiterung der Kompetenzen des Bundes und insbesondere der Stellvertreterrolle des IGE besteht Skepsis, und zwar aus folgenden Gründen.

Beteiligung des Bundes (und anderer Gemeinwesen) an Zivil- und Strafverfahren: Zunächst bestehen grundsätzliche Zweifel daran, ob die Eidgenossenschaft – vertreten durch wen auch immer – sich in der Parteistellung in die Niederungen der Straf- und Zivilrechtspflege begeben soll. Es ist zu bedenken, dass der Bund in solchen Verfahren grundsätzlich auch unterliegen kann, mit Kosten- und allfälligen Reputations(verlust)konsequenzen.

Rolle des IGE: Das IGE ist zwar die naheliegende, bei näherem Hinsehen aber nicht die geeignetste Vertreterin des Bundes. Im Bereich des Kennzeichenrechts legt das IGE autoritativ fest, welche Zeichen als Marke registriert werden können. Es prüft dabei nach Massgabe von Art. 2 lit. c und d auch, ob eine Irreführung hinsichtlich der geographischen Herkunft bzw. eine Verletzung des geltenden Rechts, mithin auch des Wappenschutzrechts, vorliegt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nimmt das IGE richterliche Funktionen wahr. Diese hoheitlichen Tätigkeiten lassen ein Tätigwerden bei der Rechtsdurchsetzung als problematisch erscheinen. Das **IGE müsste sich jedenfalls der im Rahmen der Rechtsverfolgung eingenommenen Positionen auch bei seinen übrigen Tätigkeit entgegenhalten lassen**; im weiteren ist nicht ausgeschlossen, dass das IGE über eine zu aktive Tätigkeit versuchen könnte, seine Sicht der Dinge auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Offizialdelikt vs. Antragsdelikt: Wie der Vernehmlassungsbericht mit Recht ausführt, beinhaltet die Parteistellung konsequenterweise auch das Recht zur Stellung eines Strafantrags gemäss Art. 28 StGB. Im System des Strafrechts ist dieses Recht grundsätzlich Privaten vorbehalten, und zwar in Fällen, bei denen aus Sicht des Gesetzgebers kein zwingendes staatliches Interesse an einer Rechtsverfolgung besteht. Die **Grenze zwischen Offizialdelikt und Antragsdelikt wird nun aber verwischt, wenn der Staat (vertreten durch das IGE) selber berechtigt sein soll Strafantrag zu stellen. Das Antragsdelikt wird damit zu einer Art „fakultativen Offizialdelikt“** – es ist mithin dem Ermessen des IGE überlassen, ob der Staat im einzelnen Verletzungsfall eine Rechtsverletzung verfolgen will oder nicht. Diese „Lösung“ überzeugt nicht, zumal auch kein konkretes Schutzbedürfnis ausgewiesen ist.

Praktische Relevanz im Strafverfahren: Im Bereich des Strafbestimmungen zum WSG und zum MSchG sind von der vorgeschlagenen Änderung (Antragsrecht und Parteistellung des IGE) der *nicht gewerbsmässige* unzulässige Gebrauch von öffentlichen Zeichen und von Herkunftsangaben betroffen. Die gewerbsmässige Verletzung wird von Amtes wegen verfolgt (vgl. Art. 64 Abs. 2 MSchG) bzw. soll von Amtes wegen verfolgt werden (Art. 22 Abs. 2 E-WSG). Es ist fraglich, ob in solchen Fällen der nicht gewerbsmässigen Verletzung, in denen kein Direktbetroffener einen Strafantrag stellt, tatsächlich ein Bedarf nach einem Einschreiten des IGE besteht.

Aus diesen Gründen sind die Bestimmungen zum Strafverfahren und die Rolle des IGE im Rahmen der inländischen Rechtsdurchsetzung noch einmal zu überdenken.

VI. Durchsetzung der "Swissness" im Ausland

Wir begrüssen die Bestrebungen des Bundes, die Schweizer Hoheitszeichen im Ausland besser durchzusetzen. Im Sinne einer Gedankenskizze unterbreiten wir folgenden Vorschlag dazu, wie inskünftig die Rechtsverfolgung im Ausland institutionell strukturiert werden könnte. Dabei gehen wir von folgenden Überlegungen aus:

Wirkung und Verhältnismässigkeit von Durchsetzungsmassnahmen stehen im Kennzeichenrecht oft in einem gewissen Widerspruch. Leider kann Wirkung zunächst oft nur durch für den Einzelfall unverhältnismässige Massnahmen erzielt werden, die in der Folge allerdings dissuasiv wirken, so dass spätere Durchsetzungsmassnahmen angesichts dannzumal vorhandener Präjudizien einfacher möglich sind. Wirkung wird nur erzielt, wenn sich jemand zuständig fühlt, der auch über die Kompetenzen verfügt. Mit anderen Worten: Wirkung wird nur erzielt, wenn jemand Verantwortung für die Durchsetzung übertragen erhält und diese auch wahrnimmt bzw. wahrnehmen muss. Zur Begründung dieses Zusammenhangs braucht nicht auf die Eigentumstheorie verwiesen zu werden. Sie ergibt sich aus aller Lebenserfahrung.

Im erläuternden Bericht "Schutz der Herkunftsbezeichnung Schweiz und des Schweizer Kreuzes (Swissness-Vorlage)" vom 28. November 2007 ist implizit bereits die Haltung eingeflossen, dass die Würde des Staates, d. h. die Würde der Eidgenossenschaft insofern zu wahren ist, als ein Handeln des Staates selbst auf der Ebene der Privatrechtssubjekte hier nicht angezeigt ist.

Eine Durchsetzungsstrategie braucht nicht nach Ländern unterschiedlich definiert zu werden. Es braucht zunächst den Willen, Rechte und Interessen an den Zeichen Schweiz und Schweizer Kreuz überhaupt durchzusetzen. In der Folge ist bei Missbrauchsfällen das im betroffenen Land am besten geeignete Instrument zu wählen. Solange die interessierenden Zeichen nicht registriert sind, wird dazu überall auf die staatsvertraglichen Anspruchsgrundlagen sowie auf die bestehenden formlosen Durchsetzungsmechanismen sowie auf wettbewerbsrechtliche Grundlage zurückzugreifen sein.

Für eine "wirkungsvolle und verhältnismässige" (so das explizite Ziel des BR) Durchsetzung der Rechte und Interessen an den Zeichen Schweiz und Schweizer Kreuz könnte folgendes Konzept tauglich sein.

Institut "Marke Schweiz"

Das Institut "Marke Schweiz" (IMS, Arbeitstitel) steht für eine spezialgesetzlich zu schaffende Institution (allenfalls eine spezialgesetzliche eidgenössische Stiftung) deren Auftrag ausschliesslich darin besteht, die Zeichen "Schweiz" und "Schweizer Kreuz" im Ausland vor Missbräuchen und unrechtmässigen Anlehnungen an die „Swissness“ zu schützen. Eventuell kann auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen der Missbrauch des kantonalen „brandings“ eingedämmt werden. Dabei könnten folgenden Rahmenbedingungen gelten:

a. IMS vertritt treuhänderisch die Interessen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ev. der Kantone an den Zeichen Schweiz, Schweizer Kreuz und Anlehnungen an die „Swissness“ und ev. kantonale „brands“.

b. IMS ist mit einem angemessenen Startkapital auszustatten. Der laufende Betrieb ist, soweit für die schweizerischen Unternehmen ein marktrelevanter, konkreter Vorteil durch die Tätigkeit von IMS erreicht wird, in Ausnahmefällen über ein Lizenzsystem zu generieren. Grundsätzlich ist der Betrieb allerdings aus Steuergeldern sowie aus der Durchsetzung reparatorischer Ansprüche zu finanzieren.

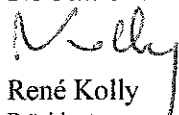
c. IMS ist ermächtigt, die staatsvertraglich vorgesehenen Zustimmungen (insbesondere unter dem Erlaubnisvorbehalt nach Art. 6ter Abs. 1 Bst. a PVUe) zu angemessenen Bedingungen und unter Auflage der in der Schweiz geltenden herkunftsbestimmenden Regeln zu erteilen. Auf diese Weise findet ein "stiller Export" der Schweizer Herkunftskriterien statt.

d. IMS entscheidet zu gegebener Zeit, ob eine Registrierungsstrategie für die Zeichen Schweiz und Schweizer Kreuz eingeschlagen werden soll. Falls das Konzept, (hoheitliches) Wappen und (kommerzialisierbares) Kreuz zu trennen, in den Vernehmlassungsentwurf und in den Bericht "Schutz der Herkunftsbezeichnung Schweiz und des Schweizer Kreuzes (Swissness-Vorlage)" vom 28. November 2007 Eingang fand und falls diese Strategie Gesetz werden sollte, dürfte eine Registrierungsstrategie lediglich für das (kommerzialisierbare) Schweizer Kreuz, nicht aber für die Bezeichnung Schweiz sinnvoll sein.

Mit freundlichen Grüssen

FROMARTE

Die Schweizer Käsespezialisten


René Kolly
Präsident


Anton Schmutz
Direktor